

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 10

Artikel: Katholische Kirche und totaler Staat
Autor: Ritter, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schicksal hat sich inzwischen vollzogen, im verbrannten Europa ist Seldwyla zur freundlichen Kuriosität geworden.»

Der Dichter, den wir mehrfach für sich selbst Zeugnis ablegen ließen, kann schon jetzt auf eine reiche Ernte, auf ein Lebenswerk zurückblicken, das in seiner Fülle, seiner Mannigfaltigkeit, seiner anregenden und bildnerischen Kraft gesegnet genannt werden muß. Aber der Dichter ist ja, wie wir sagen möchten, »erst« sechzig Jahre alt, und daher ist sein Werk noch längst nicht als abgeschlossen anzusehen, zumal ihm noch nicht die geringsten Spuren von Ermüdung anhaften. Immer noch sprudelt von neuem der Quell seiner poetischen Kraft, mögen wir noch viele schöne Gaben von ihm erhoffen dürfen!

Katholische Kirche und totaler Staat

Von Georg Ritter.

Vorbemerkung der Redaktion: Die katholische Kirche sieht sich heute von zwei mächtigen Widersachern bedroht: Vom deutschen Nationalsozialismus und vom russischen Bolschewismus. Sie scheint in der letzten Zeit geneigt, den deutschen Nationalsozialismus für das kleinere Uebel zu halten und sich mit ihm gegen den Bolschewismus verbünden zu wollen. Offensichtlich hat die antiklerikale Einstellung der spanischen Volksfront den römischen Papst in diese Richtung gedrängt. Weite katholische Kreise in Deutschland, vor allem der niedere Klerus und einige Bischöfe, halten aber den deutschen Nationalsozialismus, besonders die nationalsozialistische Jugenderziehung, die sich auf den Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates stützt, für den weitaus gefährlicheren Feind. Wir geben nachfolgend einem katholischen Autor Raum, der vom Standpunkt des katholischen Dogmas aus den totalen Staat ablehnt und bekämpft. In der Gegnerschaft gegen den Totalitätsanspruch des Faschismus und Nationalsozialismus, selbstverständlich aber nicht in allen Einzelheiten der Begründung, stimmen wir mit dem Verfasser des Aufsatzes überein.

Die katholische Kirche ist unabhängig vom römischen Staat und als durchaus selbständige Einrichtung neben ihm entstanden. Bereits die Apostel haben es abgelehnt, sich für die Ausübung ihres Amtes die Erlaubnis der weltlichen Regierung zu erbitten. Da sich aber die Staatsgewalt immer wieder weigerte, der Kirche die von ihr geforderte Freiheit und Selbständigkeit zu gewähren, hat die Kirche von Anfang an bis heute darum kämpfen müssen. Besonders erbittert war das Ringen zwischen Staat und Kirche stets in Zeiten, in denen der Staatsgedanke überspannt, der Bereich der Staatstätigkeit unbegrenzt und Staat oder Träger der Staatsgewalt zu Götzen erhoben waren.

Nach dem bisherigen Verlauf der Geschichte sind die Machtkämpfe zwischen katholischer Kirche und Staatsgewalt meistens zu Ungunsten der letzteren ausgegangen. Der Widerstand der ersten Christen gegen die Kaiseropfer und die Verehrung der römischen Staatsgottheiten führte zu blutigen Verfolgungen, aber sie schlossen ab mit der Erklärung

des nicäischen Glaubens zur allein wahren Religion durch den Staat. Der Investiturstreit des deutschen Königs Heinrichs IV. endete mit seinem Canossagang, der Kampf Friedrichs II. gegen die Päpste mit der Ausrottung des Hohenstaufengeschlechts. Der österreichische Herrscher Josef II., der sich sogar die Reglementierung der kirchlichen Liturgie angemaßt hatte, wählte die Grabinschrift, »daß er das Unglück hatte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen«. Napoleon I. konnte trotz allen Gewalttaten gegen den Papst Pius VII. dessen Willen nicht brechen und bekam auf St. Helena genügend Muße, über die Ohnmacht der Bajonette gegenüber religiösen Ueberzeugungen nachzudenken. Zuletzt wich im preußischen Kulturkampfe Bismarck, der »Eiserne Kanzler«, vor der Unerschütterlichkeit der katholischen Kirche zurück.

In unseren Tagen wird die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche in Deutschland durch den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus in Frage gestellt. Mussolini, der Führer des italienischen Faschismus, schloß in der Erkenntnis, »daß noch jeder Staat aus einem Kampfe gegen die Kirche besiegt hervorgegangen sei«, mit dem Papste die Lateranverträge ab. Eine ähnliche, die katholische Kirche zufriedenstellende Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat schien zunächst auch im Dritten Reiche möglich zu sein. Heute aber steht dort die katholische Kirche in schwerstem Kampf um ihre Rechte und sogar um ihren Bestand.

»Dieser Angriff gegen das Christentum, wie wir ihn in der heutigen Zeit in unserem Volke erleben, übertrifft an vernichtender Gewalt alles das, was wir von den früheren Zeiten her wissen.« (Osterhirtenbrief des Bischofs Clemens August von Münster vom 26. März 1934.)

Darum soll hier die grundsätzliche Stellung der katholischen Kirche zu dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch eingehend behandelt werden.

In den Jahren vor Hitlers Machtergreifung (30. Januar 1933) hatten die katholischen Oberhirten Deutschlands zahlreiche nationalsozialistische Anschauungen abgelehnt. In dieser Haltung trat nach den feierlichen Erklärungen des Reichskanzlers Hitler über das neue Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Reichstagssitzung vom 23. März 1933 ein Umschwung ein. Hitler versprach damals, die zwischen den beiden christlichen Konfessionen und den deutschen Ländern abgeschlossenen verträge zu achten und die Rechte der Kirchen nicht anzutasten. Die nationale Regierung werde in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen. Sie halte die Kräfte des Christentums unentbehrlich für den sittlichen Wiederaufstieg des Volkes und wünsche die Ausgestaltung der freundschaftlichen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl.

Im Vertrauen auf diese feierlichen Zusicherungen stimmten die katholischen Parteien des Reichstags dem Ermächtigungsgesetz für die »nationale« Regierung zu. Darauf bezeichnete die Fuldaer Bischofskonferenz in einer Kundgebung vom 28. März 1933 die früheren allgemeinen Verbote und Warnungen gegenüber dem Nationalsozialismus

nicht mehr als notwendig. In der Kundgebung der Freisinger Bischofskonferenz vom 5. Mai 1933 und in einem Hirtenbriefe der Oberhirten der Diözesen Deutschlands vom 3. Juni 1933 klangen dann freilich schon wieder Besorgnisse wegen Herabwürdigung der Kirche zur Dienerin des Staates, wegen allzustarker Beschneidung der menschlichen Freiheit durch den Staat und wegen der Pläne auf Errichtung einer deutschen Nationalkirche durch. Gleichwohl kam es am 20. Juli 1933 zum Abschluß eines Konkordats zwischen dem Papst und dem Deutschen Reich. Darin waren der katholischen Kirche insbesondere folgende Zusicherungen gemacht:

Gewährleistung der Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion; Anerkennung des Rechtes der Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen; Aufrechterhaltung der mit Bayern, Preußen und Baden abgeschlossenen Konkordate und unveränderte Wahrung der in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der Kirche; ungehinderte Veröffentlichung und Verbreitung aller Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtlichen Diözesanblätter und sonstigen, die geistige Leitung der Gläubigen betreffenden und von den Kirchenbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen; Schutz des Staates für die Geistlichen bei Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit in gleicher Weise wie für die Staatsbeamten; Gewährleistung der Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen; Schutz der Einrichtungen und der Tätigkeit der ausschließlich religiösen, rein kulturellen und charitativen Zwecken dienenden und als solche der kirchlichen Behörde unterstellten katholischen Organisationen und Verbände; gleicher Schutz für diejenigen katholischen Organisationen, die außer den genannten auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten und unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände; Feststellung der einzelnen hierher gehörigen Organisationen und Verbände durch vereinbarliche Abmachungen zwischen Reichsregierung und deutschem Episkopat; Ermöglichung der Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen für die Mitglieder der vom Reich und den Ländern betreuten sportlichen oder anderen Jugendorganisationen und des Arbeitsdienstes; Verpflichtung, die Mitglieder solcher Organisationen zu nichts zu veranlassen, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar sei.

Seinerseits verpflichtete sich der päpstliche Stuhl, Bestimmungen zu erlassen, die für Geistliche und Ordensleute die Mitgliedschaft bei politischen Parteien und die Tätigkeit bei solchen ausschließen. Das sollte jedoch keine Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche bedeuten. Für etwaige Meinungsverschiedenheiten wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung des Konkordats wurde in Aussicht genommen, einvernehmlich eine freundschaftliche Lösung zu suchen.

Das Konkordat wurde von den deutschen Katholiken ebenso, wie die oftmals erklärte Einstellung der Reichsregierung gegen Bolschewismus und Gottlosenbewegung, begrüßt. Aber bald zeigte sich, daß man

auf staatlicher Seite nicht gewillt war, die für die Kirche vorteilhaften Bestimmungen des Konkordats oder die Versprechungen der Regierungserklärung vom 23. März 1933 in guten Treuen zu halten. Allerdings wurde, um den Anschein der Neutralität des Staates gegenüber der katholischen Kirche zu wahren, häufig die nationalsozialistische Partei und ihre kirchenfeindliche Propaganda vorgeschoben.

Heute ist die *katholische Presse* im Dritten Reiche nahezu ausgerottet. Nach Art. IV der »Anordnungen zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens« vom 24. April 1935 dürfen Zeitungen nach ihrer inhaltlichen Gestaltung nicht auf einen konfessionell bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis abgestellt sein. Zeitungsverleger können nach Art. II dieser Anordnungen nicht sein juristische Personen und Personengesamtheiten, deren Zweck, Betätigung oder Zusammensetzung dartut, daß sie nach konfessionellen Gesichtspunkten gebildet sind. Wie der Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom 1. September 1935 feststellt, werden früher katholische Zeitungen sogar gezwungen, Artikel aufzunehmen, die den katholischen Leser verletzen. In Oldenburg wurde laut »Germania«, Nr. 162 vom 14. Juni 1934 verordnet, daß Tageszeitungen keine religiösen Beilagen bringen dürfen. In Hessen wurde nach »Germania«, Nr. 173 vom 25. Juni 1934 bestimmt, daß Tageszeitungen »keine religiösen Belange enthalten dürfen«. Die Verlesung des Aufrufs der bayerischen Bischöfe zur Volksabstimmung vom 8. November 1933 wurde von den Staatsstellen verboten, die Veröffentlichung des Hirtenbriefs der Fuldaer Bischofskonferenz vom 1. September 1935 wurde verhindert. Ausländische Zeitungen und auch das Berliner Kirchenblatt, die den Hirtenbrief brachten, wurden beschlagnahmt. Die gesamte Presse Deutschlands durfte ihn mit keinem Worte erwähnen. Nunmehr ist katholischen Kirchenblättern von der Reichspressekammer auch die Aufnahme von Todesanzeigen verboten worden.

Führer und andere Mitglieder *katholischer Jugendverbände* wurden an zahlreichen Orten des Reiches ihrer Stellungen beraubt, nicht zu Lehrstellen zugelassen, mit willkürlichen Haussuchungen und Verhaftungen gequält, schuldlos in Konzentrationslager gesteckt. Vielfach sind ihre Organisationen von den Behörden verboten, ihre Vereinsvermögen beschlagnahmt worden.

Unter mißbräuchlicher Anwendung des berüchtigten Kanzelparagraphen aus der Kulturkampfzeit wurden zahlreiche *Prediger* ins Gefängnis geworfen. Die Sammeltätigkeit der katholischen Caritas wurde gesetzlich erschwert. Wegen der bloßen Aufforderung zu Spenden für sie wurden katholische Geistliche bestraft. Die »Katholische Aktion« wurde vorübergehend als »politischer Geheimbund« aufgelöst. Der Besuch der Messe durch Beamte wird verhindert, Prozessionen werden photographiert. Die Devisenprozesse gegen katholische Ordensmitglieder wurden zu maßloser Beschimpfung der katholischen Lehre und zur kaum mehr verschleierten Säkularisation von Kirchengut benützt. In sogenannten nationalen Weihestunden werden gottesdienstliche Formen, Erbauungston, Orgelspiel usw. nachgeäfft, um auch dadurch der

Kirche das Volk wegzunehmen. Mehrere um den Katholizismus hochverdiente Männer sind am 30. Juni 1934 ohne Urteil erschossen worden. Die nationalsozialistische Kirchenpolitik ist am 24. Januar 1936 vom »Osservatore Romano« folgendermaßen gekennzeichnet worden:

»Der Nationalsozialismus schützt die freie Religionsausübung mit Verhaftungen, Prozessen, Verurteilungen, die jedermann und selbst Priester treffen, die in der Kirche, auf der Kanzel, in ausschließlicher Erfüllung ihres geistlichen Amtes, die Gläubigen über den unleugbaren Gegensatz zwischen gewissen staatlichen Grundsätzen und der katholischen Moral belehren.«

Die Mißachtung der von der Reichsregierung feierlich verbürgten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche durch den Nationalsozialismus konnte nur jene überraschen, die sein Wesen nicht erkannt oder an eine Milderung seines Totalitätsanspruchs aus inner- oder außenpolitischen Gründen geglaubt hatten.

Nach der *nationalsozialistischen Staatslehre* wird die Gestalt des deutschen Staates durch nationalsozialistische Bewegung, Führertum und Totalität bestimmt. Die nationalsozialistische Partei ist die einzige Trägerin des politischen Willens der deutschen Nation. Der Führer ist souverän, »das heißt seine Staatsgewalt ist ausschließlich, ursprünglich, universal, unwiderstehlich, unabhängig, unveräußerlich und unbeschränkt«. Der Begriff der Totalität bedeutet insbesondere, »daß alles Geschehen im Volke auf die gemeinsame geschichtliche Aufgabe gerichtet ist«. Haltung, Richtung und Ziel wird allein von der Führung bestimmt. Das Volks- und Staatsinteresse ist zum obersten Wert erklärt. Für eine selbständige Lebensäußerung des einzelnen oder für die freie Wirksamkeit einer von der nationalsozialistischen Bewegung unabhängigen Organisation bleibt kein Raum.

Die nationalsozialistische Führung hat nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie den Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Lehre und Bewegung auch gegenüber *der Kirche* erhebt. Mittelbar geht das bereits aus Artikel 24 des nationalsozialistischen Programms hervor. Er lautet:

»Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse vom Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- oder Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.«

Damit ist die Freiheit der Kirche nur bedingt anerkannt, die Entscheidung über Vereinbarkeit mit dem »Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse« offenbar der nationalsozialistischen Partei vorbehalten. Die gleiche Auffassung von der Unterordnung der Religion unter den Staatszweck vertritt Adolf Hitler in seinem Buche »Mein Kampf« (13. Auflage, 2 Bände):

»Politische Parteien haben mit religiösen Problemen, solange sie nicht als volksfremd die Sitte und Moral der eigenen Rasse untergraben, nichts zu schaffen.« (S. 127.)

»Für was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und die Vermehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und Reinhaltung des Bluts ... Jeder Gedanke und jede Idee, jede Lehre(!)

und alles Wissen hat diesem Zwecke zu dienen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch alles zu prüfen und nach seiner Zweckmäßigkeit zu verwenden oder abzulehnen.« (a. a. O. S. 234.)

»Für den Politiker aber darf die Abschätzung des Wertes einer Religion weniger durch die ihr etwa anhaftenden Mängel bestimmt werden, als vielmehr durch die Güte eines ersichtlich besseren Ersatzes. Solange aber ein solcher anscheinend fehlt (!) . . .« (a. a. O. S. 272.)

»In der Judenfrage nehmen beide Konfessionen heute einen Standpunkt ein, der weder den Belangen der Nation noch den wirklichen Bedürfnissen der Religion entspricht.« (a. a. O. S. 121.)

Diese Aussprüche beweisen, daß Hitler die religiösen Bekenntnisse nur als Mägde der Nation und der Politik gelten läßt. Ja, er macht zwischen den beiden christlichen Konfessionen hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit für nationale Zwecke sogar einen bemerkenswerten Unterschied:

»Der Protestantismus vertritt von sich aus die Belange des Deutschtums besser« (»als der Katholizismus«, ist nach dem Zusammenhang zu ergänzen, a. a. O. S. 123).

An einer etwas versteckten Stelle im Abschnitt über die Los-von-Rom-Bewegung aber heißt es:

»Die Wurzel des Uebels lag, vor allem nach der Meinung Schönerers, in der nicht in Deutschland befindlichen Leitung der katholischen Kirche sowie der dadurch schon allein bedingten Feindseligkeit den Belangen unseres Volkstums gegenüber« (a. a. O. S. 119).

Die augenscheinlich eingeschobene Berufung auf die Meinung des Alldeutschen Schönerer ist hier wohl nur eine durchsichtige Verschleierung der Meinung Hitlers selbst. Das geht auch aus seinen wilden Haßausbrüchen gegen den politischen Katholizismus hervor. Er geißelt katholische Priester als Vertreter von Lüge und Verleumdung (a. a. O. S. 126), er überhäuft die Zentrumspartei mit maßlosen Schmähungen und schiebt ihr sogar die Schuld an der Lockerung des religiösen Lebens in der Nachkriegszeit zu (a. a. O. S. 294).

Auch von Hitlers Mitarbeitern im Dritten Reich ist der nationalsozialistische Totalitätsanspruch gegenüber der Kirche mit aller Schärfe verkündet worden. So schrieb der maßgebende Kulturpolitiker des Dritten Reiches, Alfred Rosenberg, am 9. Januar 1934 im »Völkischen Beobachter«:

»Was sich in diesem Jahre vollzogen hat und in weiterem Umfange noch vollziehen wird, ist nicht die sogenannte Totalität des Staates, sondern die Totalität der nationalsozialistischen Bewegung.«

Ebenso lehrte Dr. Goebbels am 13. Februar 1934 im Staatsbürgerlichen Seminar der deutschen Hochschule für Politik:

»Der Nationalsozialismus will . . ., daß die Art der Anschauung . . ., die er zum Siege geführt hat, *total* im öffentlichen Leben zur Anwendung kommt.«

Die nationalsozialistische Rassenlehre ist nunmehr durch die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 ein wesentlicher Bestandteil der Staatspolitik des Deutschen Reiches geworden.

Nächst der Rassenlehre ist die »*nationale Idee*« zum höchsten Wert der nationalsozialistischen Weltanschauung erhoben. Am Nutzen für den »nationalen Staat« werden alle Gesinnungen, Meinungen und Handlungen gemessen.

»Recht ist, was dem deutschen Volke nützt und Unrecht, was dem deutschen Volk schadet«, führte der Reichsinnenminister Dr. Frick auf dem »Deutschen Juristentag in Leipzig am 30. September 1933 aus. Womöglich noch deutlicher wurde der ehemalige bayerische Kultusminister Schemm in einer Rede, die er am 29. Mai 1934 im Pädagogischen Rundfunk des Deutschlandsenders hielt:

»Für uns ist alles falsch und sinnlos, was dem deutschen Volke nichts nützt, für uns ist alles Verbrechen, was ihm schadet und wenn es tausendmal objektiv wissenschaftlich richtig wäre.«

Der nationalsozialistische Totalitätsanspruch wird besonders auch auf dem Gebiete der *Jugenderziehung* geltend gemacht. Der jetzige Reichskultusminister Dr. Rust führte in Lauenburg am 24. 6. 1933 aus:

»Es gibt nur ein großes Bildungsziel auf weltanschaulichem Gebiet, das ist die Erziehung zu einem bewußten Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft. Auf dem Gebiete der weltanschaulichen Erziehung kann der Staat Ausnahmen nicht gestatten.«

Einige Zeit vorher hatte Hitler in einer Rede in Erfurt sogar gedroht, den Eltern, die sich der nationalsozialistischen Erziehung nicht fügten, die Kinder wegzunehmen!

Besonders die *konfessionelle Erziehung* ist den Machthabern des Dritten Reichs ein Dorn im Auge. In Bayern ist letzthin die Verabschiedung von zunächst 600 klösterlichen Lehrkräften eingeleitet worden. Scheinbar folgerichtig wird verlangt, daß auch die *konfessionellen Jugendorganisationen* zu verschwinden hätten. Zum Herold dieser Forderung hat sich besonders der Reichsjugendführer Baldur von Schirach gemacht. Auf der Tagung des »Deutschen Jungarbeiters« in Essen, am 11. März 1934, erklärte er »feierlichst, daß konfessionelle Gruppen kein Sonderrecht besitzen«.

Gleichzeitig arbeiten weite Kreise der nationalsozialistischen Partei auf die Errichtung einer die beiden christlichen Konfessionen umfassenden »*deutschen Nationalkirche*« hin. Wieder am deutlichsten wurde das von dem vormaligen Kultusminister Schemm auf der Gauversammlung des Danziger nationalsozialistischen Lehrerbundes am 5. Oktober 1934 ausgesprochen:

»Wir sehen deshalb in den beiden Konfessionen noch nicht die Endstation sondern die Zwischenstation zur Erhebung des deutschen Menschen.«

Um die Wettbewerbsfähigkeit der nationalsozialistischen Lehre zu steigern, wurde Hitler nicht nur über Christus gestellt (laut Basler »Nationalzeitung« Nr. 46 vom 28. Januar 1936, Leitaufsatz), sondern seine Lehre auch in den Rang einer Religion erhoben. So schrieb der Chefredakteur des »Westdeutschen Beobachters«, Dr. Winkelkemper, am 26. Februar 1934:

»Mit dem gestrigen Tag (an dem das politische Führerkorps vereidigt wurde) hat der Kampf um den Nationalsozialismus als alleinige arteigene Religion des deutschen Volkes seinen triumphalen und entscheidenden Anfang genommen.«

Selbst der als Zyniker bekannte Dr. Göbbels ließ sich am 27. August 1934 in Köln vernehmen:

»Wenn man eine Bewegung 14 Jahre durch die Hölle hindurch steuert, dann hat man empfunden, daß das eine Art Religion ist.«

Nach der gleichen Quelle sollen diese Ausführungen genau der wirklichen Ueberzeugung der nationalsozialistischen Partei, besonders ihres Führers entsprechen.

Die *katholische Kirche* kann den Totalitätsanspruch einer außer ihr stehenden Organisation oder Weltanschauung nach ihrer Lehre und Ueberlieferung niemals anerkennen. Christus hat die Kirche als eine eigene, vom Staate verschiedene und unabhängige Organisation gegründet, ein besonderes mit Regierungsgewalt ausgestattetes Oberhaupt an ihre Spitze gestellt und ihr seine Gewalten, seine Lehre und Gnadenmittel übergeben zur Mitteilung an alle Menschen bis ans Ende der Welt. Zum Unterschied vom Staat ist die Kirche an keine Gebietsgrenzen gebunden. In dem ihr eigenen Lebensbereich, innerhalb ihrer religiösen Sendung, nimmt sie volle rechtliche Unabhängigkeit in Anspruch. Ihre Ziele gehen über die Bedürfnisse der einzelnen Nation und des Staatslebens weit hinaus. Darum ist sie rechtlich so gestaltet, daß sie auf Staatshilfe nicht unbedingt angewiesen ist.

Der Staat wird von der Kirche als gottgewollte Einrichtung mit dem natürlichen Zweck der Verwirklichung des Gemeinwohls anerkannt. Die Staatsgewalt stammt als natürliche und notwendige Eigenschaft der Gesellschaft nach kirchlicher Lehre von Gott. Sie ist deshalb nicht unbeschränkt, sondern den Gesetzen Gottes und den Normen des Naturrechts unterworfen. Vor dem Staate bestand schon die Familie und neben ihm besteht die von Christus gegründete Kirche als vollkommene Gesellschaft. Nach göttlichem Recht und nach Naturrecht hat der Staat die natürlichen Rechte, die dem Einzelmenschen, der Familie und der Kirche zukommen, zu achten und zu schützen, weil diese Rechte die gottgegebenen Grundlagen jeder gesellschaftlichen Ordnung sind.

Kirche und Staat sind also nach katholischer Lehre artverschieden voneinander, aber nicht einander entgegengesetzt.

»Jede ist in ihrer Art die höchste, jede hat ihre bestimmten Grenzen, welche ihre Natur, ihr nächster Zweck und unmittelbarer Gegenstand gezogen hat, so daß jede wie von einem Kreis umschlossen ist, in dem sie sich selbständig bewegt« (Leo XIII. in dem Rundschreiben »Immortale dei«).

Jede Herrschaft des Staates über die Kirche und damit der Totalitätsanspruch des Staates ist also ausgeschlossen. Christus selbst hat die geistliche und die weltliche Gewalt ausgeschieden mit den Worten: »Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist«. (Matth. 22, 20.)

Gehorsam gegen den Staat ist nach katholischer Auffassung Chri-

stenpflicht. Allein dieser Gehorsam ist nicht unbedingt. Als den Aposteln von der weltlichen Obrigkeit verboten wurde, die Lehre Christi zu predigen, sprachen sie: »Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen« (Apg. 5, 27 ff. und 40 ff.). Der katholische Christ schuldet demnach der weltlichen Gewalt nur insoweit Gehorsam, als es mit Gottes Ordnung und seinem Gewissen vereinbar ist.

Große Teile der nationalsozialistischen Weltanschauung widersprechen aber nach katholischer Auffassung der göttlichen Lehre und dem christlichen Sittengesetz. Das gilt insbesondere von dem Mythos des Blutes und der Rasse und dem finsternen Judenhaß. Dieses deutsche Neuheidentum ist nach den Worten des Kardinals Innitzer (»Reichspost« Nr. 294 vom 22. Oktober 1934) eine neue Häresie. Die Kirche lehnt die Stempelung der nordischen Rasse zu einer auserwählten ebenso, wie die von den Nationalsozialisten geübte Verächtlichmachung der anderen Rassen ab. Sie weist die Worte Hitlers gegen die christliche Negermission (a. a. O. S. 445 ff.) als unchristlich zurück. Die Apostel haben den Auftrag erhalten, das Evangelium *allen* Völkern der Erde zu verkünden.

Einen verabscheuungswerten Abfall vom Christentum erblickt die Kirche ferner in der nationalsozialistischen Lehre, daß Blut und Ehre allein den Sinn unseres sterblichen Lebens ausmachen sollen oder daß die Gnadenmittel der Kirche durch Reinhaltung einer bestimmten Art menschlichen Blutes ersetzt werden könnten. Nach katholischer Anschauung ist nicht die Rasse und nicht die Ehre, sondern die unsterbliche Seele das Höchste und Letzte im Menschen.

Die katholische Kirche lehnt auch das nationalsozialistische Sittengesetz ab, demzufolge nur sittlich sein soll, was dem Volke dient. Sittlich ist nach christlicher Auffassung nur, was dem Willen und den Geboten Gottes entspricht. Daher können Brandstiftung, Meineid, Mord und andere Mittel einer von den Lehren Machiavellis angekränkelten Staatskunst niemals sittlich erlaubt sein. Die christliche Sittenlehre ist auch nur eine einzige, sie ist nicht verschieden nach Völkern und Staaten. Die Kirche weist daher auch die Herabwürdigung des Alten Testaments und die Umfälschung des Neuen in eine heidnische Heldengeschichte entschieden zurück. Auch die übermäßigen Eingriffe in die natürliche Freiheit des Menschen kann die katholische Kirche nicht billigen. Einen solchen unzulässigen Uebergriß des Staates erblickt sie besonders im deutschen Sterilisierungsgesetz. Nach der päpstlichen Enzyklika »Casti connubii« hat die Obrigkeit über die körperlichen Organe ihrer Untertanen keine unmittelbare Gewalt. Die katholische Kirche hat daher auch allen Katholiken verboten, die Sterilisierung für einen anderen oder für sich selbst zu beantragen oder sie vorzunehmen.

Den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch auf die Erziehung der Jugend lehnt die Kirche ebenfalls ab. Nach katholischer Anschauung ist es unmittelbar und in erster Linie die Aufgabe der Familie und der Kirche, das Werk der religiösen und sittlichen Erziehung zu besorgen. Die dritte Erziehungsgemeinschaft ist der Staat. Keine der Gemeinschaften darf sich die Rechte der anderen anmaßen, keine auf die Er-

füllung der gerade ihr gestellten Aufgaben verzichten. Die Kirche kann auch die alleinige Aufgabe von Schule und Unterricht unmöglich darin erblicken, eine einheitliche Staatsgesinnung heranzuzüchten, wie es Hitler (a. a. O. S. 77) tut.

Um eine christliche Erziehung zu gewährleisten, nimmt die Kirche in Ausübung ihres Hirtenamtes auch das Recht für sich in Anspruch, die Jugend in eigenen katholischen Jugendorganisationen zu sammeln. Die einseitige Erziehung in nationalsozialistischer Weltanschauung hat nach dem Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln vom 19. Februar 1935 »einen Haß jugendlicher Menschen gegen das Christentum erzeugt, vor dessen Tiefe und Gewalt man erschrickt«. Sie hat nach einem Rundschreiben der deutschen Oberhirten an ihren Klerus (Kirchenanzeiger für die Diözese Aachen, Nr. 18 vom 3. September 1935) dazu geführt, daß fast täglich in Zeitungen und auf der Gasse, selbst von unreifen Jugendlichen der Klerus beschimpft werden darf«, daß »eine hemmungslose Presse, sogar die Jugendpresse, den Zölibat der Priester, den Beichtstuhl, die Reliquienverehrung und nahezu alle Dogmen der Kirche in den Schmutz treten darf, ohne daß der Art. 5 des Reichskonkordats den Ruf und die Person des Klerus in Schutz nimmt«.

Der Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Weltanschauung und Bewegung und der Rechtsanspruch der katholischen Kirche auf freie Betätigung stehen sich also unvereinbar gegenüber. In einer Rede in Köln hat Reichsminister Göring am 27. Juni 1934 erklärt:

»Entweder wir Nationalsozialisten verzichten auf unsere Grundsätze, oder die Kirche besinnt sich auf die notwendige Reformation. Da wir uns verständigen wollen, die nationalsozialistischen Grundsätze aber niemals aufgeben werden, werden sich die anderen reformieren müssen.«

Die katholische Kirche kann sich aber nicht nach den Wünschen der Nationalsozialisten »reformieren«, ohne sich selbst aufzugeben. Daher haben die deutschen Oberhirten in allen ihren Verlautbarungen seit dem Beginn des Dritten Reiches den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch und Hitlers Irrlehren entschieden abgelehnt. Sie sind nach dem Fuldaer Hirtenbrief vom Januar 1936 entschlossen, »Eingriffe in den Glauben mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, als Nachfolger der Apostel, die gewürdigt worden sind . . ., für den Namen Jesu Schmach zu leiden und selbst den Tod zu erdulden«.

Die auf Rassenzüchtung abgestellte und einem fanatischen Nationalismus huldigende Weltanschauung Hitlers aber führt zur Anbetung der äußeren Macht, zur Verachtung der geistigen und sittlichen Kräfte des Menschen, zur rohen Gewalt. Sie löst mit ihrer einseitigen Hingabe an Herrschafts- und Eroberungsziele gefährliche Spannungen aus, die zum Untergange der gesamten christlichen abendländischen Kultur führen können. Sie widerspricht in ihrer steinernen Ausschließlichkeit dem Menschheitsgedanken, der notwendig in jeder Menschheitsreligion enthalten ist. Das Christentum hat über die Enge des Judentums, über den Barbarenbegriff der Hellenen und über den römischen Rechtsbegriff hinausgeführt. Es kann sich nach Jahrhunderten des Wirkens als Heilsbotschaft für *alle* Menschen nicht in den Schraubstock nationaler

Leidenschaften und Wünsche pressen lassen. Es verträgt keine Dienstbarkeit für einen einzelnen Machthaber oder eine einzelne Nation. Die katholische Kirche ist ihrem Wesen und Namen nach universal und geht daher mehr in der Richtung der Völkerversöhnung. Ihre Aufgabe ist allgemein menschlich, wie es auch die Aufgabe jedes freien Geistes ist. Wenn sie daher, wie die deutschen Katholiken aufs innigste wünschen, als Vorkämpferin nicht nur gegen den Bolschewismus, sondern auch gegen Hitlers Totalitätsanspruch auftreten würde, dann würde sie nicht nur sich selbst und ihren übernatürlichen Zielen dienen, sondern auch der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Zukunft der menschlichen Kultur.

Kritik der Dialektik

Von Emil J. Walter.

In der marxistischen Literatur haben eine Reihe von Scheinproblemen eine nicht nur theoretisch, sondern oft auch praktisch-politisch verhängnisvolle Rolle gespielt. Wenn man sich auch dessen bewußt sein muß, daß gewisse Begriffe im Laufe der geschichtlichen Entwicklung aus sozial-psychologischen Gründen sachliche und unsachliche Umdeutungen erfahren können, so darf doch nicht die dogmatische Erstarrung mancher Gedankengänge des Marxismus übersehen und mißachtet werden.

Greifen wir den Begriff der *Dialektik* heraus. Die Geschichte der Logik¹ zeigt, daß der Begriff der Dialektik im Anschluß an die Stoiker sowohl im Altertum wie auch im Mittelalter verwendet wurde, um damit die »Lehre vom Denken«, das heißt — nach heutigem Sprachgebrauch — die Logik zu bezeichnen. Nun kann ja sicherlich die Bedeutung eines Wortes mehr oder weniger willkürlich geändert werden, aber selbst bei weitestgehender Berücksichtigung der Möglichkeit des Bedeutungswandels von Begriffsworten muß doch bei der faktischen Anwendung eines bestimmten Begriffes die Forderung erfüllt sein, daß die Bedeutung des betreffenden Begriffswortes *eindeutig* klargestellt werde. Erfahrungsgemäß wird dieser primitiven, quasi selbstverständlichen Forderung wissenschaftlichen Denkens gerade bei den Grundbegriffen, im speziellen bei sogenannten philosophischen Grundbegriffen, nicht nachgelebt. Die Mehr- und Vieldeutigkeit abstrakter Grundbegriffe bildet ein charakteristisches Merkmal all jener philosophischen Versuche, die vom Standpunkt der wissenschaftlichen Denkweise aus zutreffend als *Schulphilosophie* bezeichnet werden. Das sprachliche Wort, als Laut- und Schriftwort, stimmt zwar überein, der darunter gedachte Begriff ist aber für jeden der Diskutierenden ein anderer. Erst die *moderne Logistik*, die sogenannte symbolische Logik, hat unsere Denkmethoden und Denkmittel so verbessert und verfeinert, daß wir nunmehr in der Lage sind, die Bedeutung dieser Fragen zu erfassen: *Eine wissenschaftliche Sprache ist nur dann wirklich intersubjektiv*

¹ H. Scholz: »Geschichte der Logik«, 1931.